

# Gartenordnung

## des Kleingärtnervereins Heimaterde e.V. Chemnitz

Grundlage dieser Ordnung ist die Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 12.10.1991 und deren Ergänzungen auf der Grundlage der BKG.

Die Kleingartenordnung regelt über die Vorgaben und Bestimmungen, die Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingärtnervereins als Ganzes sowie insbesondere die Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten (Parzellen).

### 1. Kleingärten (KG) und Kleingartenanlagen (KGA)

- (1) KG sind Gärten (Parzellen), die in der KGA liegen, in der die Einzelgärten in sechs Abteilungen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz wird, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, gefördert.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen einschließlich örtlicher Festlegungen und Regelungen gelten uneingeschränkt. Die Kleingärtner (nachfolgend Pächter) sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Der Vorstand übt unter Einbeziehung der Abteilungsvorstände, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Anleitung und Kontrolle aus.

### 2. Die Nutzung des Kleingartens

- (1) Bewirtschaftet werden die KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen ist der Vorstand bzw. der Abteilungsvorstand zu informieren.
- (2) Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Dabei zählen zur kleingärtnerischen Nutzung Obst und Gemüse, Kartoffeln, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie Blumen. Es ist der Anbau von 1/3 Obst und Gemüse pro Parzelle anzustreben.

- (3) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von max. 2,50 m zulässig.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

- (4) Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträucher werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

| Sorte   | Pflanzen-<br>abstand / m | Grenz-<br>abstand / m |
|---|--------------------------|-----------------------|
| Apfel (Niederstamm)   | 2,50 – 3,00              | 2,00                  |
| Birne (Niederstamm)   | 3,00 – 4,00              | 2,00                  |
| Quitte  | 2,50 – 3,00              | 2,00                  |
| Sauerkirsche (Niederstamm)  | 4,00 – 5,00              | 2,00                  |
| Pflaume (Niederstamm)   | 3,50 – 4,00              | 2,00                  |
| Pfirsich / Aprikose (Niederstamm)                                 | 3,00                     | 2,00                  |
| Süßkirsche  | Einzelbaum               | 3,00                  |
| Obstgehölze in Heckenform, Spindeln u. a. kleinkronige Baumformen |                          | 2,00                  |
| Schwarze Johannisbeere (Busch)                                    | 1,50 – 2,00              | 1,25                  |
| Johannisbeere rot und weiß  | 1,00 – 1,25              | 1,00                  |
| Büsche und Stämmchen Stachelbeere                                 | 1,00 – 1,25              | 1,00                  |
| Himbeeren u. Brombeeren in Spalierziehung                         | 0,40 – 0,50              | 0,75                  |
| Brombeeren rankend  | 2,00                     | 1,00                  |
| Brombeeren aufrechtstehend  | 1,00                     | 0,75                  |
| Weinreben   | 1,30                     | 0,70                  |
| Ziergehölze und –hecken   |                          | 1,00                  |
| Viertelstämme bzw. Hochstämme                                     |                          | 3,00                  |

- (5) Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage muss vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- (6) Bei Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Dabei ist das Pflanzenschutzgesetz zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im KG-Bereich zu beachten.
- (7) Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Pflege des Biotops am Teichgelände.
- (8) Geduldete Kinderbadebecken dürfen nicht stationär sein und dürfen eine maximale Wassermenge von 3 m<sup>3</sup> und eine maximale Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Ebenso dürfen diese Kinderbadebecken nicht mit Filtern und/oder Chemikalien betrieben werden.
- (9) Ein Verbrennen von nicht kompostierfähigen Abfällen ist nur in den von den örtlichen Organen festgelegten Terminen gestattet. Für die Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich.

### **3. Bebauung in Kleingärten**

- (1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und der Sächsischen Bauordnung für Bauten in KG.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss die Bauerlaubnis beim Vorstand eingeholt werden und die Zustimmung durch den Verpächter (Grundstückseigentümer) erfolgen.

Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind nicht zulässig.

- (3) Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten, Gewächshäuser und sonstige Einrichtungen haben lt. BkleinG § 20a Bestandsschutz.
- (4) Geduldete Garteneinrichtungen und Anlagen sind bei Aufgabe des Gartens entschädigungslos zu entfernen. Dazu gehören u. a.: Kinderspielhaus, Spielturm, Kinderbadebecken bis 3 m<sup>3</sup> nicht stationär, größere Pergola einschließlich separater Sitzecken, Gartenteiche, Partyzelte, Dachbegrünung usw.
- (5) Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.
- (6) Bei Sitzflächen und Wegeflächen ist eine Versiegelung der Fläche zu vermeiden.
- (7) Wasserzuleitung je KG wird bis 1 m hinter der Gartenbegrenzung durch den Verein gesichert. Unmittelbarer Wasseruhranschluss ist durch den Pächter zu garantieren. Es ist untersagt, Abwässer und sonstige Verunreinigungen in den Boden einzuleiten. Das Auffangen von Oberflächen- und Regenwasser im KG sollte optimal genutzt werden.

- (8) Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 8 m<sup>2</sup> und flachen Randbereich groß sein. Zur Anlage des Teiches sind vorwiegend geeignete Kunststoffe zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- (9) Der Elektroanschluss muss den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen entsprechen.
- (10) Dem Verpächter oder dessen Beauftragten ist im Rahmen ihrer vertraglichen Befugnis der Zutritt zum KG zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug kann der KG auch in Abwesenheit des Pächters betreten werden.

#### **4. Tierhaltung**

- (1) Grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung zählt die Kleintierhaltung. Soweit vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits Kleintierhaltung erfolgt, bleibt diese, soweit sie die Kleingartengemeinschaft nicht wesentlich stört, unberührt. (Gehört zum Duldungsprinzip)
- (2) Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist in der gesamten Anlage, nach Absprache mit den Nachbarn, erwünscht.
- (3) Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind zu beseitigen. Die räumliche Abgrenzung zum Gartennachbar bedingt die Errichtung eines Zaunes in Höhe von max. 1,50 m. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

#### **5. Wege und Einfriedungen**

- (1) Jeder Pächter hat die an seinem Einzelgarten grenzenden Wege sauber zu halten.
- (2) Die Außengrenzen der KG können mit Holzzäunen 1,20 m hoch versehen werden oder mit Hecken in einer Höhe von 1,20 m bis max. 1,50 m bepflanzt sein. Dabei müssen Hecken innerhalb des eigenen Pachtlandes angepflanzt sein.
  - Zwischenhecken zu den Nachbargärten sind grundsätzlich mit dem Nachbarn abzustimmen. Sie dürfen nicht auf der Grenzlinie, sondern müssen in Verantwortung eines der beiden Pächter auf dessen Pachtland stehen. Ihre max. zulässige Höhe beträgt 0,75 m. Es können Nachbarschaftszäune, auch aus Drahtgeflecht o. ä., auf der Grenzlinie stehen und max. 1,00 m hoch sein. (Ausnahme siehe Pkt. 4.3)
  - Hecken an Straßen, die ohne Einschränkung befahren werden, sowie die gesamte Außenhecke der KGA „Heimaterde“ e.V. zu den verschiedenen Anrainern dürfen 2,00 m Höhe betragen.
  - Hecken an Parkwegen und Parkplätzen sollten auf einer Höhe von 1,50 m gehalten werden. Dabei ist die Sichtbeschränkung zu beachten.
  - Die Mindestbreite der Fußwege sollte 1,25 m betragen.

- (3) Jeder Pächter ist verpflichtet zur Instandhaltung der Außen- und Innenbegrenzung beizutragen.
- (4) Die Gartenpforte muss mit der Gartennummer versehen sein.
- (5) Die Fahr- und Parkordnung des Vereins regelt die Nutzung der Fahrstraßen und Parkplätze.
- (6) Die Lagerung von Materialien und die Abstellung von Containern außerhalb des KG darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist nur bis zu einer Dauer von max. 2 Tagen gestattet.
- (7) Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheim, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen, Wegeschranken und -absperungen usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Mängel bzw. Schäden müssen sofort dem jeweiligen Abteilungsvorstand gemeldet werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die KGA und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen heranzuziehen.

## **6. Ruhe und Ordnung**

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe und Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- (2) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.  
Lärmintensive Arbeitsgeräte können ganzjährig werktags von 9.00 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Das Befahren der Anlage mit PKW und LKW ist grundsätzlich an Wochenenden und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr verboten. Weiterreichende Festlegungen treffen die Abteilungsvorstände.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
- (2) Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrags.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Gartenordnung verliert die Anlage der Gartenordnung vom 12.10.1991 ihre Gültigkeit.

Chemnitz, 16.04.2018

Vorstand  
KGV HEIMATERD" e.V.